

ANGLERVEREIN DRESDEN - MITTE e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

Auf der Grundlage der Satzung des Anglervereins Dresden- Mitte e.V., beschlossen vom Vorstand am 03.03.2016 gilt folgende Geschäftsordnung:

zu § 2

Festlegungen zur Durchführung von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte für den Anglerverein Dresden – Mitte e.V. dürfen entsprechend der Satzung nur vom Vorstand veranlasst und durchgeführt werden. Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, dürfen sich nicht als rechtmäßige Vertreter des Vereins ausgeben und keine Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins tätigen.

Handlungsvollmachten des Vorstandes bei finanziellen Transaktionen für den Anglerverein Dresden-Mitte e.V. werden wie folgt beschränkt:

- Rechtsgeschäfte durch den Vorstand dürfen nur bis zur Höhe von 3.000,00 € (dreitausend) abgeschlossen werden.
- Rechtsgeschäfte in einer Höhe ab 3.001,00 € bis maximal zur Höhe des Vereinsvermögens dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.

zu § 3

Mitgliedschaft

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern ist ab dem 01.01. des Geschäftsjahres möglich und endet am 20.09. des Geschäftsjahres, damit der Verein die Beitragsabrechnung gegenüber dem Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. bis zum festgelegten Termin 30.09. beenden kann.

zu § 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins

- entrichtet den Jahresmitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr bis spätestens 31.12. des Vorjahres im Voraus per Überweisung auf das Vereinskonto. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach diesem Termin ist nur in Übereinstimmung mit dem Vereinsvorstand möglich, der über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet. Barzahlungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen (z.B. kein Konto, Kündigung der Banken, Kontenpfändungen o.ä.)
- nimmt an mindestens 2 Vereinsabenden oder Mitgliederversammlungen im Beitragsjahr teil.
- nimmt an mindestens einem Arbeitseinsatz des Anglervereins Dresden - Mitte e.V. im Beitragsjahr teil. In begründeten Ausnahmefällen darf der Arbeitseinsatz bei einem anderen Verein des Anglerverbands „Elbflorenz“ Dresden e.V. erfolgen. Die Teilnahme ist dem Vereinsvorstand urkundlich nachzuweisen. Mitglieder bis 13 Jahre und über 70 Jahre sind von Arbeitseinsätzen befreit. Kinder bis 13 Jahre dürfen an Arbeitseinsätzen nur teilnehmen, wenn ihre Erziehungsberechtigten die ständige Aufsicht ausüben. Die Vorstandsmitglieder und Revisoren sind vom Arbeitseinsatz befreit. Befreit sind auch Mitglieder, die aufgrund körperlicher Behinderungen oder Erkrankungen keine körperliche Arbeit leisten dürfen oder können und das dem Vorstand mit einem ärztlichen Attest belegen können. Mitglieder, die den Nachweis über die Teilnahme an einem Arbeitseinsatz gegenüber dem Vorstand nicht erbringen können, zahlen einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 25,00 € an den Verein.
- gibt das Fangbuch des Angeljahres spätestens bis zum ersten Vereinsabend im Januar des Beitragsjahres beim Vereinsvorstand ab, damit dieser eine Auswertung der Fangergebnisse vornehmen kann. Mitgliedern, die das Fangbuch nicht vorschriftsmäßig geführt haben oder nicht fristgemäß abgeben, können vom Vorstand die Angelberechtigungen verweigert werden. Mitgliedern, die das Fangbuch nicht abgeben, erhalten keine Angelberechtigung und können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- überprüft eigenverantwortlich die Gültigkeit seines Staatlichen Fischereischeins und legt den gültigen Fischereischein vor der Ausgabe der Angelberechtigungen dem Schatzmeister vor. Die Angelberechtigung kann nur Mitgliedern mit einem gültigen Fischereischein erteilt werden.
- hat einen selbst verursachten oder durch die Staatliche Fischereiaufsicht oder die Polizei bzw. Wasserschutzpolizei oder auch andere Angler festgestellten Verstoß gegen das Fischereirecht oder die Gewässerordnung wahrheitsgemäß und ausführlich in Schriftform unverzüglich an den Vorstand zu melden.
- meldet einen Wohnungswechsel, die Anschriftenänderung oder andere Veränderungen der persönlichen Angaben unverzüglich dem Vereinsvorstand.
- benachrichtigt den Vereinsvorstand schriftlich bis zum 30.11. des Geschäftsjahres von einem beabsichtigten Austritt aus dem Verein.

- hat zu beachten, dass Ansprüche bzw. Forderungen dritter Personen an den Verein, die auf fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen zurück zu führen sind, vom Verursacher allein zu tragen sind, sofern nicht die für den DAV gebundene Versicherung für den Schaden aufkommt.

zu § 4

Festlegungen über die Mitgliedsbeiträge

Die Gesamtsumme des Jahresbeitrages wird maßgeblich von der Beitragsordnung des Anglerverbands „Elbflorenz“ Dresden e.V. bestimmt, die jährlich auf seiner Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge im Anglerverein Dresden- Mitte e.V. beschließt die Mitgliederversammlung jeweils für das übernächste Beitragsjahr.

zu § 4

Festlegungen zur Aufnahmegebühr

Der Vorstand des Vereins legt die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr für aufzunehmende Mitglieder fest. Sie beträgt derzeit für Erwachsene (ab 21 Jahre) 75,00 € und für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre 35,00 €.

Änderungen der Geschäftsordnung können mit Vorstandsbeschlüssen vorgenommen werden.

Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 03.03.2016 in Kraft.